

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 31 (1984)
Heft: 10

Artikel: Ausgleichsgebiete : eine Grundlage zur Steuerung der Schutzplatzproduktion im Kanton Zürich
Autor: Inderbitzin, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgleichsgebiete – eine Grundlage zur Steuerung der Schutzplatzproduktion im Kanton Zürich

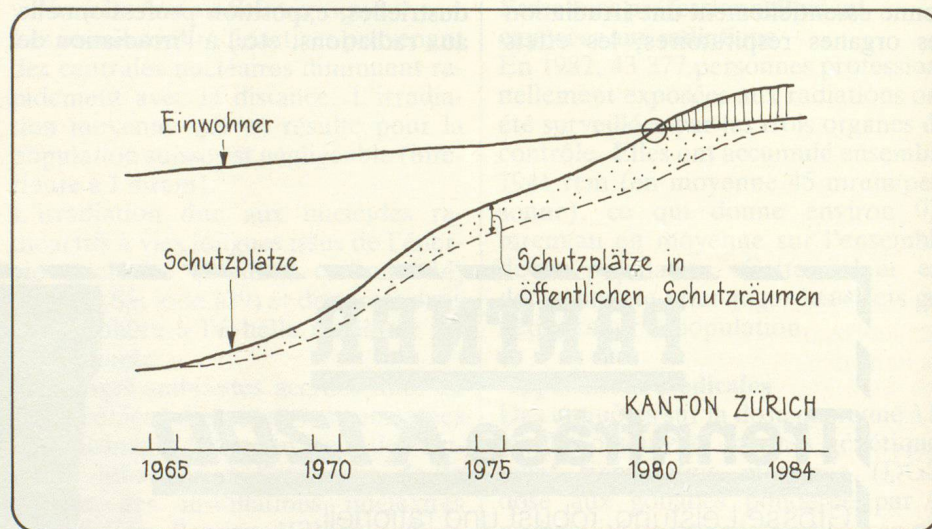
Andreas Inderbitzin, Abteilungsleiter Schutzbauten im kantonalen Amt für Zivilschutz, ZH

red. Spätestens der Zwischenbericht über den Stand des Zivilschutzes in der Schweiz hat gezeigt, dass es in unserem Land bereits einige Kantone gibt, die bezüglich Schutzraumbau sehr weit vorangeschritten sind. So auch der Kanton Zürich, der heute mit dem Problem konfrontiert wird, dass angesichts des hohen Prozentsatzes an Schutzräumen nicht am falschen Ort noch grosse Bauwerke realisiert werden. Das Zauberwort, mit dem mögliche Fehlinvestitionen vermieden werden können, heisst «Ausgleichsgebiete». Das nachstehend erläuterte Verfahren wurde vom Kantonalen Amt für Zivilschutz in Zürich entwickelt, 1982 in Kraft gesetzt und ist seither in etwa 40 Gemeinden durchgeführt worden. Die Resultate zeigen, dass diese Untersuchungen vor allem in Gemeinden mit hoher Schutzplatzdeckung Fehlinvestitionen verhindern helfen.

Wo sind noch öffentliche Schutzräume nötig? Wann sind die Voraussetzungen erfüllt, dass genügend Schutzplätze vorhanden sind? Vor allem die letzte Frage beschäftigte uns intensiv, seit wir wussten, dass die Zahl der Schutzplätze jene der Einwohner übertrifft.

Entscheide im Bereich der Schutzplatzproduktion haben grosse finanzielle und rechtliche Folgen. Damit eindeutige Ergebnisse erzielbar sind, benötigen wir ein exaktes und einfach anwendbares Instrument. Bei genügender Anzahl von Schutzplätzen lässt das Bundesrecht eine Herabsetzung

der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten zu. Die Baufolgen können sich direkt auf die Nutzung des entsprechenden Gebäudes auswirken. Um rekursfeste Entscheidungen zu er-



Vergleich der Einwohner mit den Schutzplatzzahlen in künstlich belüfteten Schutzräumen (1965 bis 1984). Seit 1980 übertrifft das Schutzplatzangebot im Kanton Zürich die Zahl der Einwohner.

möglichen, durften wir beim Verfahren «Ausgleichsgebiete» nur wenig Ermessensspielraum zulassen.

Abbildung 2 zeigt die zürcherische Schutzplatzproduktion zwischen 1965 und 1984. Die Zahl der künstlich belüfteten Schutzplätze ist der Einwohnerzahl gegenübergestellt. 1980 haben sich diese beiden Linien geschnitten. Das heisst zweierlei:

erstens: spätestens ab diesem Jahr entstehen Gebiete, in denen es mehr Schutzplätze als Einwohner gibt;

zweitens: nur ein genauer Defizitnachweis kann falsch plazierte oder zu grosse öffentliche Schutzräume verhindern.

Nach Bundesgesetz haben die Gemeinden für öffentliche Schutzräume für die Bewohner jener Gebiete zu sorgen, in denen keine privaten Schutzräume bestehen oder gebaut werden können. Diese Gebiete werden von den Kantonen im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmt.

Das Instrument hat also folgendes zu leisten:

- die Gebiete sind exakt (parzellengenau) festgelegt;
- die im Bundesgesetz genannten Be-

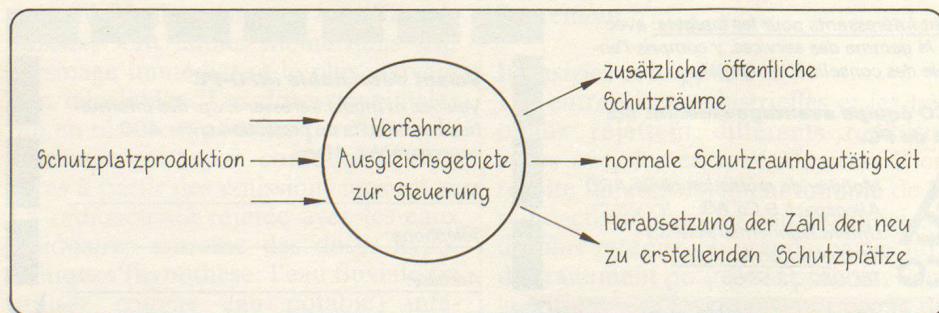
wohner sind pro Gebiet genau definiert und mit einfachen Mitteln zählbar;

- die künstlich belüfteten Schutzräume sind nach Qualität und vorgesehenem Ernstfall-Verwendungszweck sortiert. Die Berechnung des Fassungsvermögens ist für alle Schutzraum-Altersklassen festgelegt;

- aus der Gegenüberstellung von Bewohnerzahl und Schutzplatzzahl, verknüpft mit einer sorgfältigen Abschätzung der künftigen Bauentwicklung, ist pro Gebiet eindeutig feststellbar, ob genügend Schutzplätze vorhanden sind oder ob sich bei normaler Schutzraumbautätigkeit auch 1990 bis 1995 (Soll-Zustand) noch ein Schutzplatzdefizit ergibt.

Entwicklung des Verfahrens

Verschiedene Hindernisse verlangsamten die Entwicklung des Verfahrens. Anfänglich verfolgten wir Ideen, welche die heutige (Ist-) Zuweisungsplanung miteinbeziehen. Schon bald mussten wir einsehen, dass wir klar zu trennen haben zwischen dem Soll-



Das Verfahren «Ausgleichsgebiete» ergibt Grundlagen zum Einzelentscheid im Bereich der Schutzplatzproduktion.

**Bundesgesetz
über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz
(Schutzbautengesetz) ¹⁾**

(Vom 4. Oktober 1963)
(Stand am 1. Juli 1978)

Art. 4

d. Öffentliche
Schutzräume

¹ Die Gemeinden haben dort, wo es wegen des Publikumsverkehrs, wie in Geschäftszentren und an Verkehrsknotenpunkten, geboten erscheint, für öffentliche Schutzräume mit den in Artikel 2 Absatz 1 genannten übrigen Anlagen zu sorgen.

² Ebenso haben die Gemeinden für öffentliche Schutzräume besorgt zu sein für die Bewohner von Gebieten, in denen keine privaten Schutzräume bestehen oder gebaut werden können oder die überflutungsgefährdet sind. Diese Gebiete werden von den Kantonen im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmt.

³ Die Kantone können in besonderen Fällen die Gemeinden von der Pflicht zur Bereitstellung öffentlicher Schutzräume befreien, insbesondere wenn die geologischen Verhältnisse den Bau solcher Schutzanlagen ausserordentlich erschweren.

⁴ Der Bundesrat erlässt für die eidgenössischen Betriebe und für die konzessionierten Transportunternehmungen besondere Vorschriften über die zu treffenden baulichen Schutzmassnahmen.

Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Bau von öffentlichen Schutzräumen.

Zustand (Planungsziel der Ausgleichsgebiete) und den heutigen Gegebenheiten des Zuweisungssystems. Wir erlebten eine heillose Verwirrung bei Angehörigen der OSO, welche dadurch entstand, dass diese Trennung zu wenig exakt erfolgte.

In Sackgasse Nr. 2 gerieten wir, als jene Schutzplätze zu bezeichnen waren, welche den Bewohnern im Ernstfall zur Verfügung stehen. Auch heute noch fehlt jene Liste, welche abschliessend die (kriegswichtigen) Betriebe bezeichnet, die für ihre Belegschaften Schutzplätze zu reservieren haben. Deshalb mussten wir für die Beschreibung des Soll-Zustandes einen für den Bevölkerungsschutz auf der «sicheren Seite» liegenden Entscheidung fällen. Das heisst konkret, dass alle für Betriebe und Verwaltungen erstellten Schutzplätze zur Kategorie der «nicht (für die Bewohner) verfügbaren Schutzplätze» zu zählen sind.

Eine dritte Schwierigkeit ergab sich bei der Festlegung der minimalen Qualitätsanforderungen an einen künstlich belüfteten Schutzplatz. In städtischen Gebieten wurden schon in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre wertvolle künstlich belüftete Schutzräume gebaut. Zur Erhaltung dieses Schutzbaugutes und vor allem aus Kostengründen war deshalb die Maximalforderung «alles nur TWP-Schutzräume» nicht realisierbar. Wie sieht die Qualitätsabgrenzung zwischen den Kategorien

- verwendbare und
- nicht verwendbare Schutzräume aus?

Hier konnten wir uns auf Ausführungen des Bundesamtes abstützen. Im Zusammenhang mit Auslegungen und Stellungnahmen zur Baumassnahmenverordnung (siehe MZS Nr. 34, Seite 9 ff.) sind minimale Qualitätsanforderungen genannt, die wir telquel übernahmen.

1 Auslösung des Verfahrens (Wille zum Bau von Oe SR und/oder Absicht zur Herabsetzung bei Pflichtschutzräumen)
Gemeinde erteilt Auftrag

2 Schutzplutzerfassung
- Kontrolle Vollständigkeit
- Qualitätsanforderungen an VOR-TWP Schutzräume
- Zuweisung der Schutzplätze auf die verschied. Gebäudearten

3 Provisorische Ausgleichsgebiete
- ganze Gemeinde in Gebiete (ca 1km² gross) einteilen, tatsächliche Grenzen und Topographie soweit möglich berücksichtigen
- pro Gebiet provisorische Bilanz ziehen: Einwohner/verfügbare Schutzplätze

4 Definitive Ausgleichsgebiete
- Verschieben der provisorischen Grenzen sofern dadurch bessere Ausnützung der verfügbaren Schutzplätze möglich ist
- formale Ausfertigung (Planzeichnungen, Bericht mit Festlegung der Massnahmen pro Gebiet)
- Kenntnisnahme der Resultate durch den Gemeinderat, Antrag an Kantonales Amt um Genehmigung

5 Genehmigung durch das Kantonale Amt und Festlegung des nächsten Ueberarbeitungstermins

Darstellung des Ablaufes zur Festlegung und Genehmigung der Ausgleichsgebiete.

Weitere Probleme ergaben sich im Verlauf der Weisungserarbeitung – sie waren, gemessen am Ziel, alle von untergeordneter Bedeutung.

Darstellung des Verfahrens

Das Vollzugsinstrument besteht aus drei Teilen: Zweck, Grundlagen und Durchführung. Es wurde 1982 für jene Gemeinden obligatorisch erklärt, welche öffentliche Schutzräume zu bauen haben. Dasselbe gilt für Gemeinden mit grossem Schutzplatzangebot, sofern sie Herabsetzungen bei Neubauten beantragen.

a) Zweck

Die Gemeinde wird in Ausgleichsgebiete eingeteilt. In diesen fest umgrenzten Bereichen findet im Soll-Zustand jeder ständige Bewohner seinen künstlich belüfteten Schutzplatz. Die Betriebe sorgen auf ihrem Areal für ihre eigenen Schutzplatzbedürfnisse. Die gebietsweise zusammengefasste Übersicht über die verfügbaren Schutzplätze und die ständigen Einwohner bildet die Grundlage für die Entscheide betreffend

- a) Schutzplatzdefizit und damit Notwendigkeit, Grösse und Einzugsgebiet von öffentlichen Schutzräumen und
- b) genügende Anzahl Schutzplätze und damit Zulässigkeit der Herabsetzung der Schutzplatzzahl bei unbewohnten Neubauten.

b) Grundlagen (Planungselemente, Definitionen)

Ausgleichsgebiete sind Gemeindebereiche, in denen unter Berücksichtigung von topographischen Gegebenheiten, einer maximalen Bezugsdistanz und einer maximalen Bezugszeit von 10 Minuten jeder Gebietsbewohner jedem Schutzplatz zugewiesen werden kann. Die Grenzen folgen, soweit möglich und sinnvoll, den taktischen Grenzen der Zivilschutzorganisation. Natürliche und künstliche Hindernisse wie zum Beispiel Wälder, Engnisse, Bahntrassen werden beachtet. Dasselbe gilt für die Bauzongrenzen. Die Ausgleichsgebiete sind mit Flur-, Gebiets- oder Strassenamen bezeichnet.

Zu den ständigen Bewohnern zählen alle Einwohner (auch zivilschutz- oder militärdienstpflichtige), welche in der Gemeinde die Schriften hinterlegt haben; ferner niedergelassene Ausländer und angemeldete Jahresaufenthalter.

Die minimalen Qualitätsanforderungen an die VOR-TWP-Schutzräume sind ausführlich im Mitteilungsblatt Nr. 34 des BZS beschrieben; deshalb genügt hier eine stichwortartige Aufzählung der geforderten Merkmale:

- Decke und Wände aus Stahlbeton, Boden betonierte (ohne Armierung)
- Betonpanzertüren mit minimaler Stärke 20 cm (in den grösseren Städten sind auch sogenannte M [= mittlere] PT zulässig mit einer Betonstärke von 15 cm)
- Abschlüsse der Notausstiege mit Blechdeckeln und, wo nötig, mit Betonlamellen oder Panzerdeckel mit gleicher Minimalstärke wie die Panzertüren
- künstliche Belüftung mit Gasfilter (Umrechnung des minimalen Fassungsvermögens mit der Filterluft-rate von 3 m³ pro Person und pro Stunde)
- Bodenfläche pro Ventilationsaggregat und pro Person mindestens 1 m²
- Schutzraumvolumen pro Person mindestens 2,5 m³

Die ständigen Einwohner werden den für sie verfügbaren Schutzplätzen zugewiesen. Die Unterscheidung «verfügbar/nicht verfügbar» erfolgt nach den in der Baumassnahmenverordnung genannten Gebäudearten. Da es einfacher ist, jene Schutzräume (oder Anteile davon) zu bezeichnen, welche als nicht verfügbar zu gelten haben, wählten wir diesen Weg.

Zu den nicht verfügbaren Schutzplätzen zählen:

- Schutzplätze in Spitälern und Heimen (sie stehen ausschliesslich zur Ver-

fügung jener Patienten, welche nicht nach Hause entlassen werden können und ärztlicher und/oder pflegerischer Aufsicht bedürfen)

- 50% der Schutzplätze in Hotels (da wir annehmen, dass nur ein Teil der Hotelbenutzer in einem Ernstfall abreisen können und wollen. Diese nicht verfügbaren Schutzplätze bilden eine zusätzliche Reserve für Obdachlose, Flüchtende und Flüchtlinge)
- Schutzräume (oder Anteile) mit mehr als 10 Schutzplätzen für Büro- und Verwaltungsgebäude, industrielle und gewerbliche Betriebe wie Fabriken und Werkstätten (aus Sicherheitsgründen und weil heute zu wenig fundierte Kenntnisse über die Kriegswichtigkeit einzelner Betriebe vorhanden sind, gehen wir davon aus, dass die Erwerbstätigkeit solange als möglich aufrechterhalten bleibt und damit ein Schutzanspruch der Betriebsangehörigen auf dem eigenen Areal

auch nach Anordnung des allgemeinen Schutzraumbezugs zu bestehen hat)

- Schutzräume (oder Anteile) mit mehr als 10 Schutzplätzen für Ladengebäude und Warenhäuser (nach einem Schutzraumbezug muss sich die Bevölkerung mit Versorgungsgütern eindecken können. Eine geschützte Lagerung dieser Güter gehört deshalb zu den Bevölkerungsschutzmassnahmen)
- Schutzräume in stark brandgefährdeten, dicht überbauten Gebieten sind ebenfalls nicht verfügbar. Sofern in den regulären Zivilschutzanlagen auch nach Erreichen des Soll-Zustandes zu wenig Platz vorhanden ist, gilt dasselbe für Schutzräume, welche für Formationen des Sicherungs-, Überwachungs- und Betreuungsdienstes (zusätzliche Dienste gemäss ZSV Art. 22) reserviert sind.

Amt fuer Zivilschutz des Kantons Zuerich		S C H U T Z P L A T Z U E B E R S I C H T					Stand: 10.07.94	
Abt. Schutzbauten		Kuenstlich belueftete Schutzplaetze					Sort: AUSGL.GEB	
		GEMEINDE 124/ 3630 Rueti					Seite: 1	
OBJEKTNUMMER	AGB	HAUSIGENTUEMER	BAUVORHABEN	GEBAUDEART	SPL	TWP	BEMERKUNGEN	
01 124 1307	FERRAC	Rahn K.	Ferrachstr. 11	Wohnhaus	19	Nein		
01 124 1307 A	FERRAC	Rahn K.	Ferrachstr. 11	Warenhaus	9	Nein		
02 124 0798	FERRAC	Coop Zuerichsee-Oberland	Ferrachstr. 58	Warenhaus	46	Nein		
02 124 1798	FERRAC	Bucherer B. Erben	Ferrachstr. 35	Wohnhaus	58	Nein		
02 124 1798 A	FERRAC	Bucherer B. Erben	Ferrachstr. 35	Warenhaus	28	Nein		
04 124 0132	FERRAC	Politische Gemeinde	Ferrachstrasse 43	Schule	39	Nein		
06 124 1323	FERRAC	Usseglio Baugesch. AG	Drei Eichen 6	Wohnhaus	19	Nein		
08 124 1477	FERRAC	Moser-Mueller L.	Drei-Eichen 16	Wohnhaus	21	Ja		
08 124 1477 A	FERRAC	Moser L.	Drei-Eichenstr. 18	Wohnhaus	20	Ja		
09 124 0192	FERRAC	Usseglio E. Bauuntern.	Drei-Eichen 5	Wohnhaus	29	Ja		
09 124 2036	FERRAC	Dr. med. E. Weiss	Ferrachstr. 29	Wohnhaus	28	Ja		
09 124 2057	FERRAC	Jaques-Gruebler AG	Ferrachstr. 27	Wohnhaus	45	Ja		
09 124 2171	FERRAC	Mode Woerner Rueti AG	Dorfstr. 44	Warenhaus	74	Ja		
70 124 0743	FERRAC	Kellenberger E.	Neuwiesenstr. 9	Wohnhaus	5	Ja		
70 124 0743 A	FERRAC	Kellenberger E.	Neuwiesenstr. 9	Betrieb	17	Ja		
71 124 1697	FERRAC	Wohnbaujen. d. Eidg. Pers.	Inselweg 10	Wohnhaus	27	Ja		
74 124 0099	FERRAC	Duerst Ag. Treuhand	Neuguetstr. 10	Wohnhaus	54	Ja		
75 124 0178	FERRAC	ZKS Filliale Rueti	Bergstr. 1	Wohnhaus	9	Ja		
75 124 0178 A	FERRAC	ZKS Filliale Rueti	Bergstr. 1	Veru-Gebde	20	Ja		
76 124 0443	FERRAC	Haidmann R.	Neuguetstr. 13b	Wohnhaus	6	Ja		
76 124 1222	FERRAC	Henzi O.	Neuguetstr. 12	Wohnhaus	4	Ja		
76 124 1366	FERRAC	DEFFENTL. SCHUTZRAUM	Schleipfweg 6		270	Ja		
78 124 1367	FERRAC	Politische Gemeinde	Schleipfweg 6	Schule	101	Ja		
78 124 1781	FERRAC	Jac. Meier & Co.	Werkstr. 43	Wohnhaus	13	Ja		
78 124 1781 A	FERRAC	Jac. Meier & Co.	Werkstr. 43	Betrieb	39	Ja		
79 124 1123	FERRAC	Zamboni A.	Speerweg 4	Wohnhaus	9	Ja		
79 124 1123	FERRAC	O. Winter & H. Coerholzer	Schlosserstrasse 6	Wohnhaus	15	Ja		
80 124 1352	FERRAC	P. u. S. Moeschlin	Speerweg 7	Wohnhaus	13	Ja		
80 124 2743	FERRAC	Antriede AG	Werkstrasse 39	Veru-Gebde	52	Ja		
				Betrieb				
Ausgleichsgebiet FERRAC		total	1139 SPL	davon	871 SPL	TWP 66		

Amt fuer Zivilschutz des Kantons Zuerich		S C H U T Z P L A T Z U E B E R S I C H T					Stand: 10.07.94	
Abt. Schutzbauten		Kuenstlich belueftete Schutzplaetze					Sort: AUSGL.GEB	
		GEMEINDE 124/ 3630 Rueti					Seite: 2	
Ausgleichsgebiet FERRAC								
Private SRB		1 Wohnhaus	394 SPL	davon	293 SPL	TWP 66		
		2 Ferienhaus	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		3 Hotel	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		4 Restaurant	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		5 Veru-Gebde	72 SPL	davon	72 SPL	TWP 66		
		6 Betrieb	36 SPL	davon	56 SPL	TWP 66		
		7 Warenhaus	157 SPL	davon	74 SPL	TWP 66		
		8 andere	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
Oeffentl. SRB		1 Spital	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		2 Heim	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		3 Schule	190 SPL	davon	101 SPL	TWP 66		
		4 Vers-Lokal	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		5 Kirche	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		6 Verwaltung	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		7 Betrieb	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		8 andere	0 SPL	davon	0 SPL	TWP 66		
		Oeff. Schutzpl.	270 SPL	davon	270 SPL	TWP 66		
TOTAL AUSGLEICHSGEBIET			1139 SPL	davon	871 SPL	TWP 66		

EDV-Auswertung – eine Schutzplatzübersicht – sortiert nach Ausgleichsgebiet (Name: Ferrac in Rueti) mit anschliessender Zusammenstellung der vorhandenen Schutzplatzzahl pro Gebäudeart.

AMT FUER ZIVILSCHUTZ DES KANTONS ZUERICH ABTEILUNG SCHUTZBAUTEN		Gemeinde Rütli		Verfahren "AUSGLEICHSGEBIETE"		
				Stand: 10. Mai 1983		
ZUSAMMENSTELLUNG BEWOHNER / VERFÜGBARE SCHUTZPLÄTZE / MASSNAHMEN				STADT/GEMEINDE RÜTLI		
Ausgleichsgebiet	Bewohner	Verfügbare Schutzplätze	Defizit (-) / Ueberschuss(+)	Red. des Def. bis 1990 inf. Pflichtschutzraumbau	Massnahmen H = Herabsetzung N = Normale SR-bautätigkeit Oe SR = Bau Oe SR ... Spl	nicht verfügbare Schutzplätze
ALPENBLICK	1'246	1'106	- 140	140	N	1'085
BERGHOF	1'713	1'376	- 337	337	N	0
FERRACH	1'530	854	- 676	176	Oe SR = 500 Spl + N	285
LAUFENbach	1'028	675	- 353	153	Oe SR = 200 Spl + N	6
MOOS	55	12	- 43	Erhöhung 7	Oe SR = 50 Spl + N	0
FAEGSWIL	587	239	- 348	148	Oe SR = 200 Spl + N	109
SEEFELD	1'463	946	- 517	117	Oe SR = 400 Spl + N	36
WEIER	791	842	+ 51	-	H	0
WEINBERG	881	172	- 709	9	Oe SR = 700 Spl + N	1'125
HUELLIstein	41	0	- 41	Erhöhung 9	Oe SR = 50 Spl + N	0
GOLDBACH	29	0	- 29	Erhöhung 21	Oe SR = 50 Spl + N (ev. 20 Spl z.G.Tonacher Gem. Wald)	0
	9'364	6'222	Summe Defiz. = 3'193	1'043	2 N 1 H Oe SR = 2'150 Spl + 8 N	2'646
			Summe Ueberschuss = 51			

Darstellung des Resultates (Massnahmen) der Ausgleichsgebiete in Rütli.

N heisst, dass in diesem Gebiet normale Schutzbautätigkeit erfolgt, das Schutzplatzdefizit wird so im Verlauf der Zeit normal abgetragen.

H heisst, in diesem Gebiet können bei unbewohnten Neubauten Herabsetzungen verfügt werden.

OeSR 200 Spl in diesem Gebiet hat erst nach der Erstellung von 200 Schutzplätzen in öffentlichen Schutzräumen jeder Einwohner seinen Schutzplatz.

Aus der Kolonne «nicht verfügbare Schutzplätze» ist eine Prioritätenliste für die Erstellung der öffentlichen Schutzräume ableitbar. Je kleiner die Zahl der nicht verfügbaren Schutzplätze ist, um so dringender wird der öffentliche Schutzraum benötigt.

c) Inkraftsetzung

Im Verlauf des Jahres 1982 waren alle Elemente festgelegt. Die kantonale Verantwortung für die Durchführung wurde der Abteilung Schutzbauten übertragen. Am 1. Oktober 1982 konnte die kantonale Weisung mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen den Gemeindeverantwortlichen übergeben werden.

Resultate

Dank der Unterstützung durch die seit 1982 installierte elektronische Datenverarbeitung im Bereich der Schutzbauten ist das Verfahren bis heute in 40 Gemeinden durchgeführt und abgeschlossen. Wir haben vieles dazugelernt – angefangen bei der Lösung von Bezugsproblemen in landwirtschaftlichen Gegenden bis hin zur Feststellung, dass die Resultate den Gemeinden gute Finanzprognosen erlauben und damit zum erstmaligen Zivilschutz-Soll-Zustand auch von dieser Seite her beschrieben ist.

Zu den wichtigsten Ergebnissen gehört die erstaunliche Feststellung, dass wir heute eine grössere Anzahl öffentlicher Schutzräume in Ueberschussgebieten haben. Diese Schutzräume sind entweder zu gross gewählt worden, oder sie sind falsch plaziert. Diese Tatsache verpflichtet uns, vor jeder Beitragszusicherung den Schutz-

platz-Defizit-Nachweis gründlich zu prüfen.

Abschliessende Beurteilung und Anregung zur kommenden Verordnungsrevision zum Baumassnahmengesetz

Zusammen mit jenen Gemeinden, welche das Verfahren durchgeführt haben, sind wir davon überzeugt, dass nur eine exakte Festlegung des Soll-Zustandes im Personenschutzraumbau eine ausreichende Grundlage für zutreffende Entscheide bei der Steuerung der Schutzplatzproduktion liefert. Auch bei kommenden Finanzengpässen wird damit die Einhaltung von Schutzbauprioritäten ermöglicht. Wir haben gelernt, dass die ständig mittels Datenverarbeitung nachgeführte Schutzplatzübersicht pro Gemeinde einen wichtigen Beitrag auch zur aktuellen Schutzraumbezugsplanung zu liefern vermag.

Für die kommende Verordnungsrevision wünschen wir uns im Bereich der Beurteilung der Schutzraumbaupflicht genügend grosse kantonale Entscheidungsspielräume. Die entsprechenden Bestimmungen müssten auch in Zukunft einfache, gemeindebezogene, auf guten Grundlagen abgestützte Festlegungen beim Bau von Personenschutzräumen ermöglichen.

Ergebnisse aus dem Verfahren «Ausgleichsgebiete»

Stand: 31.12.83

Gemeinde	Einwohner	verfügbare Schutzplätze	nicht verfügbare Schutzplätze	noch zu erstellende Schutzplätze in öffentl. Schutzräumen	Genehmigungsdatum
Uster	23 811	17 084	5 500	6 560	24.09.82
Pfaffikon	8 442	8 813	2 298	550	15.04.83
Rütli	9 364	6 222	2 646	2 150	28.06.83
Bachenbülach	2 841	3 348	689	-	29.06.83
Weisslingen	1 962	1 686	58	295	03.08.83
Männedorf	7 587	6 950	1 199	900	18.08.83
Zell	4 139	3 992	444	325	08.09.83
Grüningen	2 164	1 798	400	375	20.09.83
Hagenbuch	644	441	-	190	20.09.83
Trüllikon	925	800	20	155	20.09.83
Kusnacht	12 535	8 729	1 673	2 405	27.09.83
Marthalen	1 427	1 558	228	60	31.10.83
Dinhard	1 108	1 148	63	100	15.12.83
Ellikon a.d.Th.	603	559	66	65	15.12.83
Wallisellen	11 313	9 419	4 264	2 225	15.12.83
Dietlikon	5 635	7 058	2 613	-	29.12.83

Bisherige Ergebnisse aus dem Verfahren. Das Verhältnis zwischen verfügbaren und nicht verfügbaren Schutzplätzen variiert in grösseren Gemeinden je nach den vorhandenen Gebäudearten zwischen 10:1 bis 3:1